

# Ausführungsbestimmungen für die Kostenbeteiligung an die Heilpädagogische Kirchliche Unterweisung und den heilpädagogischen Religionsunterricht

vom 29. November 2005

*Der Synodalrat,*

in Ausführung des Beschlusses der Synode vom 9. Juni 2004 und des Zusatzbeschlusses der Synode vom 29. November 2005, wonach den Trägerschaften der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung (KUW) im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern und des heilpädagogischen Religionsunterrichts (RU) im kirchlichen Bezirk Solothurn ab dem Jahr 2006 ein jährlich wiederkehrender Kostenbeitrag von Fr. 300.- pro Schülerin oder Schüler auszurichten ist,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Geltungsbereich, Allgemeines**

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die deutschsprachigen Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

<sup>2</sup> In der heilpädagogischen KUW und im heilpädagogischen RU werden Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung (IV-Verfügung) unterrichtet.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für Kinder und Jugendliche, welche im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wohnhaft sind. Die Beitragsdauer entspricht der obligatorischen Schulpflicht.

## **Art. 2 Voraussetzungen für einen Kostenbeitrag**

<sup>1</sup> Anspruch auf einen jährlichen Kostenbeitrag von Fr. 300 pro Schülerin oder Schüler haben Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke oder andere kirchliche Zweckverbände, die

- a) in ihrem Gebiet an einer heilpädagogischen Institution (heilpädagogische Schule, Heim) KUW bzw. RU anbieten,
- b) für die heilpädagogische KUW bzw. für den heilpädagogischen RU ein Konzept erlassen haben, und
- c) deren KUW durch Pfarrerinnen, Pfarrer, Katechetinnen oder Katecheten, eventuell unter Beizug von KUW-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern, erteilt wird, die eine vom Synodalrat anerkannte Befähigung besitzen.

<sup>2</sup> Das Konzept gemäss Abs. 1 Bst. b muss vom Bereich Katechetik genehmigt sein.

### **Art. 3 Verfahren**

<sup>1</sup> Beim Bereich Katechetik ist ein Konzept für die heilpädagogische KUW bzw. den heilpädagogischen RU einzureichen. Bei dessen Genehmigung kann ein Gesuch um einen Kostenbeitrag gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name(n) der heilpädagogischen Institution(en),
2. Anzahl Kinder, welche die heilpädagogische KUW bzw. den RU besuchen (Stichtag: 31. Dezember),
3. - Anzahl und Grösse der Klassen / Gruppen,  
- Unterrichtszeiten,  
- Lektionen pro Jahr,
4. Leiterin oder Leiter der heilpädagogischen KUW bzw. des heilpädagogischen RU, Befähigung, Anstellungsgrad,
5. Namen der Unterweisenden, Befähigung, Anstellungsgrad,
6. Budget des laufenden Jahres für die heilpädagogische KUW bzw. RU.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist vom jeweiligen Kirchgemeinderat bzw. vom Vorstand des kirchlichen Bezirks oder des kirchlichen Zweckverbands zu unterzeichnen. Es ist eine Kontaktperson anzugeben.

<sup>4</sup> Die Gesuche müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden, und zwar bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres (Eintreffen beim Bereich Katechetik).

### **Art. 4 Auszahlung der Kostenbeiträge**

<sup>1</sup> Der Bereich Katechetik meldet der Fachstelle Finanzen unter Beilage des Prüfungsergebnisses gemäss Art. 3 bis zum 31. März die Zahlungsempfänger und die Höhe der Beiträge.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Kostenbeiträge erfolgt durch die Fachstelle Finanzen bis Ende Mai.

**Art. 5 Budgetierung**

Der Betrag wird jeweils auf Grund der Vorjahreszahlen als gebundene Ausgabe in das gesamtkirchliche Budget aufgenommen.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 29. November 2005

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*